

UMWELTBEOZUGENE STELLUNGSNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN SOWIE DRITTER ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGSNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	----------------	-----------

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

5 Landkreis Ludwigslust-Parchim

Stellungnahme vom 14.12.2018

FD 53 – Gesundheit

Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eldena (Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windenergie im Nordwesten des Gemeindegebietes) gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

Wie in den Unterlagen erwähnt, wurde aufgrund des Vorsorgeprinzips und in der Erwartung größerer und leistungstärkerer Anlagen der Schutzabstand zur nächsten Wohnbebauung auf mindestens 1000 m festgesetzt. Um die negativen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu vermeiden, ist ein ausreichend großer Abstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung erforderlich. Dieser Abstand ist unter anderem abhängig von der Höhe der Windenergieanlagen. Für eine abschließende Bewertung sind konkrete Angaben zu den Windenergieanlagen erforderlich. Entsprechende Untersuchungen sind im Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass eine Minderung der Wohnqualität für die Bewohner der umliegenden Wohnbebauung ausgeschlossen ist.

FD 63 – Bauordnung

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Aus der Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen Bedenken zur Planung.

Der baudenkmalpflegerische Aspekt ist bei der bisherigen Planung unzureichend untersucht worden.

Das geplante Windeignungsgebiet befindet sich etwa 7 Kilometer östlich bzw. westlich in Sichtachse der Stadt Ludwigslust entfernt. Aufgrund der geplanten Anlagenhöhe von max. 240 m ist aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde eine Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Schlossensembles und des Kirchenplatzes mit Stadtkirche nicht auszuschließen. Der Aspekt der möglichen Beeinträchtigungen durch die Planung ist durch geeignete Untersuchungen schlüssig und nachvollziehbar darzulegen.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Bereich des Vorhabens mit der Farbe **Blau** gekennzeichnete Bodendenkmale (siehe beigefügte Karte).

Bei den mit der Farbe **Blau** gekennzeichneten Bodendenkmalen ist vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sicherzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Hinweise:

Für Maßnahmen in diesen Bereichen ist gemäß § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, solange nicht die Genehmigungspflicht der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V besteht.

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

GEMEINDE ELDENA, AMT GRABOW, LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM
5. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ELDENA

UMWELTBEZOGENE STELLUNGSNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN SOWIE DRITTER ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGSNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	----------------	-----------

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

FD 67 – Immissionsschutz/ Abfall

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen Flächen als Sondergebiet "Windenergie" ausweisen.

Die von Windenergieanlagen verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6 beitragen. Somit ist die Ausweisung von einzuhaltenden Teilimmissionswerten der maßgeblichen Immissionsorte durchzuführen.

Die einzuhalten Immissionsrichtwerte richten sich nach der jeweiligen Gebietseinschätzung der maßgeblichen Immissionsorte.

2. Zum Schutz der Nachbarschaft ist sicherzustellen, dass die geforderten Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden.
3. Die Anforderung aus dem Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung und des Umweltministeriums "Hinweise für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern (WKA-Hinweise M-V)" vom 20. Oktober 2004 (VIII 2/ VIII 4/ X 130 - 510.18.12) sind einzuhalten.
4. Bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Punkt 1.6 des Anhangs der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz.
5. Die Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ist zu beachten.
6. Die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sind zu beachten.
7. Die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sind zu beachten.

Hinweise

1. Der Betreiber ist verpflichtet die Anlage, einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und -einrichtungen, so zu errichten zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.
2. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belastigt werden.
3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
4. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Wirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV – im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

5. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ELDENA

UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN SOWIE DRITTER ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

5. Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.
6. Für die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Dienstort Schwerin zuständig.

FD 68 – Natur, Wasser, BodenNaturschutz

Belang	Betroffenheit		Erheblichkeit/ Prüferfordernis		Nachforderung		Nebenbestimmungen	
	Ja	nein	Ja	nein	Ja	Nein	Ja	nein
allgemeine Belange – Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte Gehölze	X		X		X		X	
Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)	X		X		X		X	
Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)	X		X		X		X	
Naturdenkmale (ND-Verordnung Landkreis)		X						
Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)	X		X		X		X	
Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)	X		X		X		X	
NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz)		X						
LSG (Verordnung Landkreis)		X						
Natura 2000 (§§ 33-34 BNatSchG)		X						
Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)	X		X		X			

Eingriffsregelung:

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Ludwigslust-Parchim wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB im o.g. Verfahren beteiligt. Die Gemeinde beabsichtigt mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes den räumlichen und sachlichen Geltungsbereich mit dem Ziel der Windenergienutzung aufzustellen. Hierfür wurde ein Umweltbericht erstellt. Zu den naturschutzrechtlichen Belangen nimmt die UNB wie folgt Stellung.

Umweltbericht

Es wird dargelegt, dass der geplante räumliche und sachliche "Teilflächennutzungsplan" von den Zielen der Raumordnung abweichen soll. Da die raumordnerische Prüfung keine Ausweisung des Gebietes als Windeignungsgebiet (WEG) ergeben hat, sind die naturschutzrechtlichen Ziele der Raumordnung auf ihre Vereinbarkeit mit der Planung hin zu prüfen. Die Planung kann sich nicht auf die Ergebnisse der Regionalplanung stützen, weil das Gebiet nicht als WEG ausgewiesen wurde. Daher sind auf Ebene der F-Planung die naturschutzrechtlichen Belange (z.B. Auswirkungen auf Schutzgebiete, Schutzgüter, landschaftliche Freiräume, Landschaftsbild, Biotopverbund, Artenschutz) zu prüfen. Es genügt nicht die Nennung von umlie-

GEMEINDE ELDENA, AMT GRABOW, LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM
5. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ELDENA

UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN SOWIE DRITTER ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

genden Schutzgegenständen, die Betrachtung ist jeweils auf mögliche Betroffenheiten durch die geplante Errichtung von WEA zu erweitern. Konfliktbereiche sind darzustellen und auszuwerten.

Wir empfehlen die naturschutzfachlichen Belange der Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten (Ziele der Regionalplanung) sowie die zusätzlichen im BNatSchG, NatSchAG M-V sowie in anerkannten Leitfäden herangezogenen Schutzgegenstände für die Prüfung heranzuziehen.

Alternativenprüfung/ Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild:

Da der geplante Windenergieraum derzeit von der Raumordnung nicht für die Ausweisung eines offiziellen WEG angedacht wird, sind mögliche Planungsalternativen und Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen.

Der räumliche und sachliche Teilflächennutzungsplan "Wind" soll Grundlage für die planerische Festlegung eines zusätzlichen "Windeignungsgebietes" auf F-Plan-Ebene dienen und dabei von den Zielen der Raumordnung abweichen: Daher sollten die Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten vollständig geprüft werden und das Ergebnis der Prüfung für die einzelnen Kriterien dargelegt werden. Für die UNB sind insbesondere die naturschutzfachlichen Kriterien von Belang. Soll von einzelnen naturschutzfachlichen Kriterien der raumordnerischen Prüfung abgewichen werden, so ist dies besonders zu begründen.

Bei der Abwägung ist zu beachten, dass der Regionale Planungsverband durch Fortschreibung des Kapitels Windenergie des RREP WM anstrebt, der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu verschaffen. Von der Regionalplanung werden bisher Flächen für die Windenergienutzung ermittelt, die die naturschutzfachlichen Ausschlusskriterien (Tabu- und Restriktionskriterien) berücksichtigen. Für die Region Westmecklenburg somit werden derzeit Windeignungsgebiete ausgewiesen, die nach Kenntnis der UNB mit den naturschutzbezogenen Kriterien der Regionalplanung übereinstimmen.

Spezieller Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

Die eingereichten Unterlagen sind nicht prüffähig. Eine abschließende Stellungnahme kann aus artenschutzrechtlicher Sicht daher nicht erfolgen.

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44f BNatSchG gelten zwar in der Bauleitplanung nicht unmittelbar, die Verbote sind jedoch bereits auf dieser Planungsebene zu beachten, da diese die Vollzugsunfähigkeit des Flächennutzungsplanes bewirken können. Daher ist die Artenschutzprüfung, im Rahmen der Umweltprüfung unter Berücksichtigung

- des Leitfadens "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern" (Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung) in M-V,
- der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, (AAB FL M-V) und
- der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, (AAB Vögel M-V) in der jeweils aktuellen Fassung bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes vorzunehmen.

Die beigefügten Unterlagen: "Avifaunistische Untersuchungen im Bereich der Windpotenzialfläche "Eldena", April 2018" erfüllen die o.g. Anforderungen nur zum Teil.

Hinsichtlich des Untersuchungsumfanges und der Abarbeitung artenschutzfachlicher Belange bei der Errichtung von WEA auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind grundsätzlich nachfolgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Die im Artenschutzfachbeitrag (AFB) zu betrachtenden Artengruppen sind mit § 44 BNatSchG durch den Gesetzgeber vorgegeben. Dabei sind die aktuell vorhandenen Biotopstrukturen zu berücksichtigen.

GEMEINDE ELDENA, AMT GRABOW, LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM
5. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ELDENA

UMWELTBEOZUGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN SOWIE DRITTER ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

- Die erforderliche Intensität der Betrachtungen und Erfassungen zu den jeweiligen Artengruppen sowie die Untersuchungsräume ergeben sich aus den vorhandenen Biotopstrukturen, ggf. vorhandener Daten und den vorhabenspezifischen Wirkungen.
- Werden Arten/ Artengruppen, welche vom Vorhaben betroffen sein können, entgegen den Erwartungen verstärkt festgestellt, sind die Untersuchungsumfänge entsprechend zu erhöhen.
- Untersuchungsräume, Erfassungszeiträume, Methodik und Intensität der faunistischen Erfassungen sowie Beurteilungen der Auswirkungen von WEA in der artenschutzrechtlichen Prüfung sind den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen.
- Datenabfragen sind an das Landesamt für Natur Umwelt und Geologie in Güstrow zu richten.
- Für betroffene Arten/ Artengruppen sind konkrete standortbezogene Betrachtungen (hier Grenzen des Geltungsbereiches der 5. Änd. des FNP) vorzunehmen.
- Sämtliche Kartierungen, faunistische Gutachten und sonstige Erfassungen sind dem AFB unter Angabe der angewandten Methodik, der einzelnen Kartiertage, der jeweiligen Witterungsbedingungen sowie der Dauer der Erfassung etc. beizufügen, auch für die Horsterfassungen.
- Die Darstellung und Beurteilung der Auswirkungen auf schlaggefährdete Vogelarten, Zugvogelgeschehen sowie auf schlaggefährdete Fledermäuse ist unter Berücksichtigung der
 - Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, (AAB FL M-V) und den
 - Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, (AAB Vögel M-V)in der jeweils aktuellen Fassung vorzunehmen.
- Abweichungen von Erfassungszeiträumen, -intensitäten oder Methoden sind fachlich nachvollziehbar zu begründen.
- Das Plangebiet (Geltungsbereich der 5. Änd. des FNP) ist in den beigegeführten Karten nachvollziehbar darzustellen.

Zu den Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Stand: 01.08.2016 (AAB Vögel M-V):

- Die Untersuchungen sollten in der Regel eine Brut- und eine zusammenhängende Durchzugs- und Überwinterungszeit umfassen.
- Die Daten der Brutvogel- und Horsterfassungen müssen digital prüffähig sein. Horststandorte zu berücksichtigender Vogelarten sowie die des Plangebietes sind der UNB vorzugsweise als Shape-Dateien oder im CSV-format (Bezugssystem ETRS 89 UTM, Zone 33, EPSG 5650) zur Verfügung zu stellen.
- Horsterfassungen (siehe Tab. 4 AAB Vögel M-V), einschließlich möglicher Wechselhorste, sind nach den "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" (SÜDBECK) innerhalb der Prüfbereiche der jeweiligen Arten vor der Brutzeit, im unbelaubten Zustand durchzuführen. Das Untersuchungsgebiet, einschließlich Ausschlussbereiche und die Ergebnisse sind lesbar, im Maßstab 1: 25.000 darzustellen. Dabei sind unmittelbar an der Grenze des Prüfbereiches befindliche, potentiell geeignete Bruthabitate in den Untersuchungsraum einzubeziehen. Alle Horste und Niststätten, einschließlich Ergebnisse der örtlichen Erfassung (Erläuterungen zum Zustand der Horste, Artzuordnung) sind tabellarisch aufzubereiten.
- Für schlaggefährdete Arten, zu denen die die AAB Vögel M-V keine Aussagen trifft, sind die aktuellen Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten (LAG-VSW) heranzuziehen, da diese die derzeit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen.
- Empfehlungen für Rastvogelkartierungen enthalten die Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen (Herausgeber: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, 2013). Da die AAB- Vögel M-V hinsichtlich der Gestaltung und Anforderungen von Ablenkflä-

GEMEINDE ELDENA, AMT GRABOW, LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM
5. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ELDENA

UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN SOWIE DRITTER ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

chen ebenfalls auf Ausführungen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg verweist, empfiehlt die UNB die Anwendungen dieser Hinweise. Als Erfassungszeitraum gilt nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V August bis April.

- Hinsichtlich der Brutvogelerfassung sind bei Revierkartierungen nach Methodenstandards (SÜDBECK et al. 2005) mind. 7 Tageserfassungen verteilt auf die gesamte Brutzeit mit jeweils mindestens einwöchigem Abstand und 3 Nachterfassungen (Februar/März 1 bis 2 Erfassungen sowie zwischen Mitte Mai und Ende Juni 2 Erfassungen) durchzuführen. Entsprechend den AAB M-V, Teil Vögel, S. 54 empfiehlt die UNB eine vollständige Brutvogelerfassung vorzunehmen. Dabei sind unmittelbar an der Grenze des Untersuchungsraumes befindliche Biotopstrukturen, insbesondere Gehölz- und Gewässerbiotope in den Untersuchungsraum einzubeziehen. Innerhalb des Artenschutzfachbeitrages (AFB) wäre anschließend, im Rahmen der Relevanzprüfung, zu ermitteln, welche Arten vom Gesamtvorhaben betroffen sein können. Alternativ wäre die im AFB erforderliche Relevanzprüfung vor Durchführung örtlicher Erfassungen durchzuführen, um potentiell betroffene Arten zu ermitteln, welche örtlich zu erfassen sind. Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung im 200 m Radius sind im Maßstab 1: 10.000 darzustellen. Dabei sind Untersuchungsraum sowie Plangebiet mit darstellen.

Zu der laut AAB Vögel M-V vorzunehmenden Habitatanalyse gehören:

- Analyse der verschiedenen Habitattypen (i. d. Regel Habitattypenkarte)
- Darlegungen zur Verfügbarkeit der geeigneten Habitattypen für die Art (hier z.B. Einschränkungen durch menschliche Einflüsse oder andere Arten)
- Analyse zur Eignung/ Bevorzugung/ Wertigkeit der verschiedenen Habitattypen für die Art. Im Ergebnis können u.a. Räume, die aufgrund der naturräumlichen und anthropogenen Gegebenheiten durch die Art nutzbar sind, herausgearbeitet werden, was im Anschluss hinsichtlich des Vorhabens artenschutzrechtlich zu bewerten wäre.

Zu Ausschlussbereichen und Vermeidungsmaßnahmen

- Nachgewiesenermaßen finden innerhalb von 1.000-1.200 m Abstand zum Horst die umfangreichsten Aktivitäten, wie Revierkämpfe und Flugversuche statt. Die LAG-VSW hält Abstände von 1.500 m von WEA zu Rotmilanhorsten für erforderlich.
- Die in den AAB dargelegten Ausschlussbereiche sind inzwischen mehrfach in der Rechtsprechung bestätigt. Daher ist beim Bau von WEA z.B. im Umfeld von 1 km um Fortpflanzungsstätten des Rotmilans grundsätzlich von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Die vom Gutachter erwähnten Ausgleichsmaßnahmen laut AAB beziehen sich auf WKA-Planungen im Bereich zwischen 1.000 und 2.000 m Entfernung von Horststandorten des Rotmilans.
- Die eingereichten Raumnutzungsanalysen sind nicht geeignet, hinreichende Schlussfolgerungen eines nicht signifikant erhöhten Tötungsrisikos, insbesondere innerhalb von Ausschlussbereichen, zu ziehen. In den Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-Vögel M-V) wird dargestellt, dass die Repräsentativität dieser Analysen zur Beurteilung eines ca. 20-25-jährigen Genehmigungszeitraumes einer WEA zunehmend in Frage gestellt wird. Im Regelfall sind die Raumnutzungsanalysen auf ein Beobachtungsjahr beschränkt und innerhalb dieses Jahres auf einen geringen Anteil an Beobachtungszeit reduziert. "LAMGGEMACH & MEYBURG (2011)" haben die Problematik für den Schreiadler mit Hilfe von mehrjährigen Telemetriestudien erforscht und kommen zu folgendem Ergebnis: "Funktionsraumanalysen können bestenfalls unvollständig die momentanen Raumnutzungsmuster abbilden, jedoch nur begrenzt und für die Zukunft gar nicht dazu beitragen, die tatsächliche Bedeutung von Flächen einzuschätzen" (AAB- Vögel M-V).
- Darüber hinaus sind – bezogen auf den Genehmigungszeitraum – auch mehrjährige Beobachtungen der Höhe von Flugbewegungen nicht geeignet, mit hinreichender Sicherheit zu prognostizieren, dass im Einzelfall die Regelfallannahme nicht zutrifft. Eine verlässliche Beurteilung des Tötungsrisikos auf Basis einer Differenzierung von Momentaufnahmen nach ver-

GEMEINDE ELDENA, AMT GRABOW, LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM
5. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ELDENA

UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN SOWIE DRITTER ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

schiedenen Flughöhenbereichen wird für die typischerweise einem Kollisionsrisiko unterliegenden Vogelarten als methodisch hochproblematisch und nicht tragfähig angesehen.

- Vielmehr zeigt die summarische Betrachtung der Ergebnisse der Raumnutzung zwischen 2016 und 2017, eine regelmäßige Nutzung fast aller Flächen des Plangebietes z.B. durch den Rotmilan auf. Es sei an dieser Stelle ebenfalls auf die im Rahmen der Fortschreibung der RREP Westmecklenburg erstellte Rotmilandichtezentrenkartierung verwiesen. Hiernach befinden sich maßgebliche Flächen der 5. Änderung des FNP innerhalb eines solches Bereiches.
- Vermeidungsmaßnahmen, die eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote vermeiden sollen (z.B. Lenkungsflächen), müssen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zumindest so hinreichend erläutert und dargestellt werden, dass eine artenschutzfachliche Beurteilung deren Wirksamkeit seitens der unteren Naturschutzbehörde möglich ist.
- Die Lenkungsmaßnahmen können artenschutzfachlich nur anerkannt werden, wenn eine hinreichend hohe Prognosesicherheit erlangt wird und die Flächen ausreichend groß sind. Dafür ist eine plausible, nachvollziehbare Wirksamkeitsprognose innerhalb der Artenschutzrechtlichen Prüfung beizubringen, welche sich auch mit den bereits verfügbaren Nahrungsflächen auseinandersetzt.
- Soweit von dem Vorhaben essentielle oder traditionell wichtige Nahrungshabitate betroffen sind, kann eine erfolgreiche Ablenkung nicht prognostiziert werden (siehe auch AAB M-V).
- Im Rahmen des erforderlichen Nachweises der Wirksamkeit von Lenkungsflächen sind daher u.a. mögliche Nahrungskonkurrenten der geplanten Lenkungsflächen zu berücksichtigen.
- Laut AAB sind attraktive Nahrungshabitate (Lenkungsflächen) auf windparkabgewandten Flächen im Abstand von maximal 2.000 m um den Horst einzuordnen, da die Aktivität der Rotmilane hier am höchsten ist und somit Lenkungsflächen nur innerhalb dieses Abstandes eine hohe Wirksamkeit entwickeln. Weiter entfernt liegende Flächen können nur bei nachvollziehbarer Eingliederung in die Gesamtmaßnahme und bei entsprechender Erhöhung des Flächenumfanges berücksichtigt werden. Eine Anlage von Lenkungsflächen in unmittelbarer Brutplatznähe wird seitens der UNB jedoch als ungünstig angesehen, da dann zusätzliche Revierkämpfe und damit verbundene Individuenverluste ausgelöst werden können.
- Somit ist davon auszugehen, dass andere Rotmilane, welche im Abstand bis zu 2.000 m zu den geplanten Lenkungsflächen ansässig, jedoch nicht vom Vorhaben betroffen sind, von diesen Lenkungsflächen ebenfalls "angezogen" werden können und möglicherweise ihre angestammten, eventuell weniger gut geeigneten Nahrungshabitate "aufgeben".
- Die daraus resultierende Nahrungskonkurrenz würde somit die Wirksamkeit der geplanten Lenkungsfläche einschränken. Insofern absehbar ist, dass Lenkungsflächen erforderlich werden, empfiehlt die UNB daher bereits im Rahmen der faunistischen Erfassungen entsprechende zusätzliche Horsterfassungen im Umkreis von 2.000 m zu den potentiellen Lenkungsflächen vorzunehmen.

Aufgrund der Datenlage sei aus artenschutzrechtlicher Sicht jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nähe zu mind. 1 Rotmilanhorst (dargestellt mit ca. 500 m Abstand zum Plangebiet) sowie aufgrund der Kenntnis der UNB eines Seeadlerhorstes nordöstlich – in weniger als 2 km Abstand – des Plangebietes bereits absehbar ist, dass die geplante 5. Änderung des Flächennutzungsplanes zumindest anteilig vollzugsunfähig wäre.

GEMEINDE ELDENA, AMT GRABOW, LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM
5. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ELDENA

UMWELTBEOZUGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN SOWIE DRITTER ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

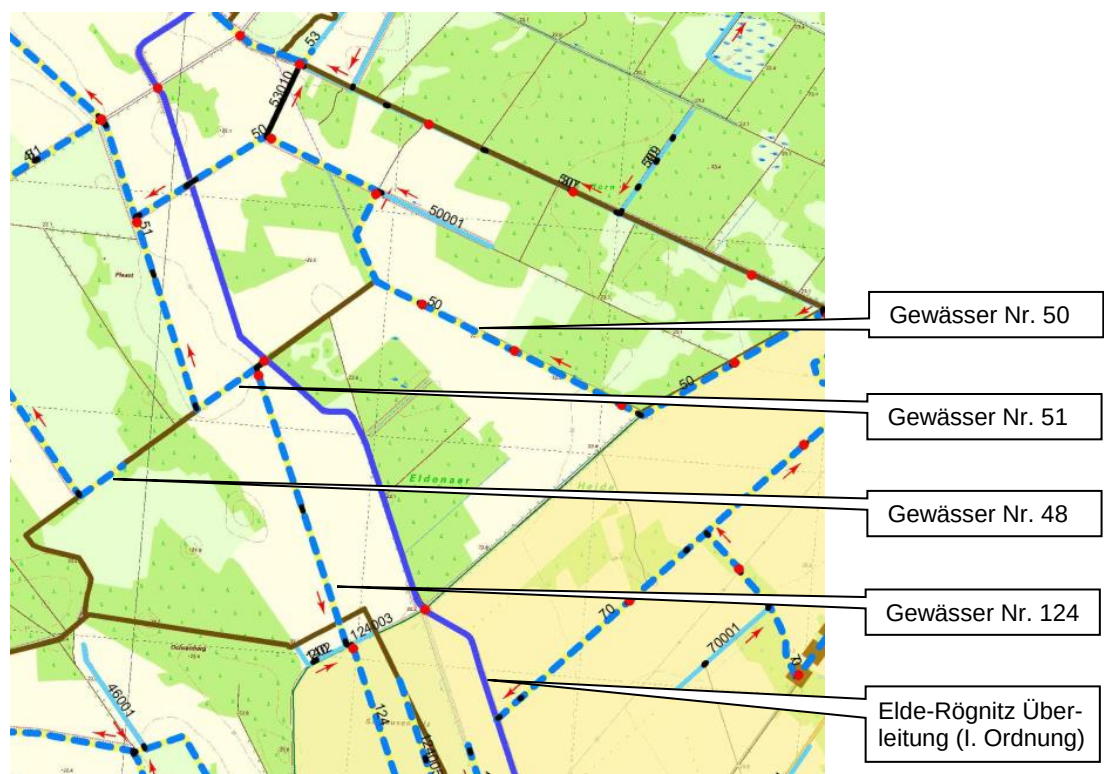
NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässerserausbau
Keine Einwände						30.11.2018 Sander	Czubak
Bedingungen/ Aufl./ Hinw. laut Anlage	16.11.18	16.11.18	26.11.18	26.11.18			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Gewässer II. Ordnung

In den durch die 5. Änderung des F-Planes ausgewiesenen Grenzen verlaufen die nachfolgend ersichtlichen Gewässer I./ II. Ordnung.



Unter Beachtung nachfolgender Auflagen bestehen zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.

Auflagen

Die Errichtung der Windenergieanlagen – WEA (einschließlich erforderlicher Nebenanlagen wie z.B. Materiallagerflächen, Kranstellflächen, Bürocontainer u. ä.) hat so zu erfolgen, dass zwischen den WEA/ Nebenanlagen und der Böschungsoberkante der Gewässer ein Abstand von mindestens 5 m frei gehalten wird. Die Zuwegung für Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern ist zu gewährleisten.

Während der Baumaßnahmen ist der schadlose Wasserabfluss in den Gewässern zu gewährleisten. Erforderliche Wasserregulierungsmaßnahmen sind mit dem Wasser- und Bodenverband (WBV) "Untere Elde", Lindenstraße 30, 19288 Ludwigslust (für Gewässer II. Ordnung) und

GEMEINDE ELDENA, AMT GRABOW, LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM
5. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ELDENA

UMWELTBEZOGENE STELLUNGSNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN SOWIE DRITTER ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGSNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	----------------	-----------

mit dem StALU WM Schwerin (Elde-Rögnitz Überleitung) abzustimmen und durch diese vorzunehmen.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind beschädigte Gewässerabschnitte, einschließlich beidseitiger Gewässerrandstreifen, wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Während der Bauphase eingetragenes Sediment sowie Materialien sind aus den Gewässern zu entnehmen, vorhandener Ausbau ist fachgerecht wiederherzustellen.

Kommt es für die im Rahmen des Bauvorhabens erforderlichen Zuwegungen sowie für die Kabelverlegungen zur Anbindung an das Energienetz zu Gewässerkreuzungen, so ist die Errichtung dieser Anlagen an, in, über und unter den Gewässern gemäß § 82 Abs. 1 LWaG rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Für anzeigepflichtige Vorhaben gilt gemäß § 118 Abs. 1 Ziffer 1 LWaG, dass der Anzeige die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen sind.

Grundwasserschutz

Hinweis:

Für den Planungsbereich liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus einem Bohrbrunnen (Koordinaten ETRS 89 GRS80, 6°: Brunnen Ost: 3325 9787 Nord 59 08077; Lage Grundwassermessstelle Ost: 3325 9787 Nord 59 08067) zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzfläche (Gemarkung Eldena, Flur 1, Flurstück 3/2) vor.

Bodenschutz

Hinweise für die nächste Planungsphase:

Die Auswirkungen auf den Boden sind auf der Grundlage der Ergebnisse der bodenkundlichen Grundlagenermittlung von einem Boden-Fachkundigen bewerten zu lassen.

Die Ableitung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist bezogen auf die konkret zu bewertenden Bodenfunktionen und Empfindlichkeiten (z.B. Eigenart wie besonders schutzwürdige Böden, Verdichtung, Entwässerung, Erodierbarkeit) unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren (z.B. Versiegelung, mechanische Belastung durch Befahrung) vorzunehmen und hat sich in den Antragsunterlagen zu widerspiegeln.

Die Erfassung und Beurteilung müssen dazu geeignet sein, die Betroffenheit des Schutzgutes Boden durch die unterschiedlichen Baumaßnahmen nachvollziehen zu können.

Daher sind

- auf der zu benennenden bodenkundlichen Grundlage (z.B. Umweltkartenportal/ Konzeptbodenkarte – LUNG, Baugrunduntersuchung) die
- konkret zu benennenden natürlichen Bodenfunktionen entsprechend § 2 BBodSchG zu bewerten,
- Empfindlichkeiten für Verdichtung aufzuzeigen,
- Vorbelastung/ Schadstoffsituation/ Dränflächen/ Anfall verschiedener Bodensubstrate/ Verbleib der Aushubböden zu klären und die
- Intensität der Bodenbeeinträchtigungen für die einzelnen Wirkorte (z.B. Leitungsgräben, Fundament, Kranaufstellfläche, Montagefläche, Zuwegung, Zwischenlager) zu ermitteln.

Daraus ableitend sind für die einzelnen Wirkorte Aussagen zu **konkreten Maßnahmen (Ver-minderung/ Vermeidung)** zum Schutz des Bodens zu treffen.

Zu betrachten sind insbesondere:

- Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen (z.B. kein Lagern/ Umfüllen wassergefährdender Stoffe vor Ort, kein Betanken von Fahrzeugen vor Ort, Vorhaltung von Materialien auf der Baustelle für Sofortmaßnahmen bei Bodenkontamination)
- Schonender Umgang mit Bodenmaterial und fachgerechte Verwertung von Bodenaushub (z.B. getrennte Zwischenlagerung von unterschiedlichen Bodensubstraten, Berechnen der Mietengrößen, Ermittlung und Nachweis geeigneter Verwertungsflächen)

GEMEINDE ELDENA, AMT GRABOW, LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM
5. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ELDENA

UMWELTBEOGTE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN SOWIE DRITTER ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

für überschüssigen Bodenaushub, Einbau der Bodenhorizonte in natürlicher Abfolge, Einhaltung der Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Bodenmaterial in eine durchwurzelbare Bodenschicht, bei Verwertung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen Stellungnahme der LFB erforderlich)

- Schutz der Böden vor Vernässung und Verdichtung (z.B. Zeitraum Baudurchführung nicht bei zu nassem Boden, abhebende anstatt schiebende Bodenbewegungen, Einsatz bodenschonender Fahrzeuge, Aussage zu Herstellung – temporär oder dauerhaft – und Aufbau der Verkehrs-/ Lagerflächen z.B. mit Lastverteilungsplatten oder mineralischer Schüttung, keine Nebenflächen außerhalb der Vorhabengrenzen und kein Kreuz- und Querverfahren auf der gesamten Baustellenfläche um z.B. Befahrungsschäden zu vermeiden, vorhandene Wege nutzen, kein Befahren von Mieten, Höhe nach DIN einhalten, Dauer Zwischenlagerung, ggf. temporäre Abdeckung oder Begrünung von Mieten, Berücksichtigung der Bodenfeuchte, bei Verfüllung keine übermäßige Rückverdichtung mit Rüttelplatten oder Walzen etc.)
- Minderung der Bodenerosion auf vegetationsfreien Bodenflächen während der Bauzeit (z.B. Begrünung)
- Erhaltung/ Wiederherstellung der Bodenfunktionen (durchwurzelbare Bodenschicht) der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden (z.B. Säen von Tiefwurzlern wie Klee, mechanische Bodenlockerung)
- Lageplan mit Darstellung der von der Baumaßnahme betroffenen Bodenflächen (Gesamtvorhabengrenze, Leitungsverlauf, Fundament, Kranaufstellfläche, Montagefläche, Verkehrsflächen wie Zuwegung/ Fahrwege/ Parkflächen – Zwischenlager von Böden verschiedener Substrate und Baumaterialien)
- Bodenkundliche Baubegleitung der Baumaßnahme von einem Boden-Fachkundigen (Aufnahme in Leistungsbeschreibung, Dienstleistungsvertrag, Dokumentation zur bodenkundlichen Baubegleitung der unteren Bodenschutzbehörde nach Abschluss der Maßnahme vorlegen)

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen (§§ 1, 4, 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung). Baumaßnahmen sind möglichst flächensparend und bodenschonend auszuführen.

Die Unterlagen müssen eine fachlich nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den Eingriffen in die Böden und den daraus abgeleiteten, auf bodenschutzfachlich beruhenden Beurteilungen erkennen lassen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 ist die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 – Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) sowie der Arbeitshilfe – Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure – zu empfehlen.

Zur Berücksichtigung der bodenschutzfachlichen Belange sind die entsprechenden Checklisten ("Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren, Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug" siehe https://www.labo-deutschland.de/documents/2018_08_06_Checklisten_Schutzgut_Boden_PlanungsZulassungsverfahren.pdf der LABO (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz) zu verwenden.

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

5. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ELDENA

UMWELTBEZOGENE STELLUNGSNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN SOWIE DRITTER ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGSNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	----------------	-----------

FD 70 - Abfallwirtschaft

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung derzeit keine Einwände oder Bedenken.

7	Bergamt Stralsund	Stellungnahme vom 12.12.2018
---	-------------------	------------------------------

Teilbereiche der o.g. Maßnahme befinden sich im Randgebiet der Bergbauberechtigung "Bewilligung zur Nutzung für Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind im Bewilligungsfeld Schwerin-Ludwigslust". Inhaber dieser Bewilligung ist die Firma HanseWerk AG, Schlesweg-HeinGas-Platz 1, 25450 Quickborn.

Auswirkungen auf das Vorhaben werden derzeit nicht gesehen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den Inhaber der o.g. Bergbauberechtigung.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

19	Forstamt Grabow	Stellungnahme vom 06.12.2018
----	-----------------	------------------------------

Zu o.g. Verfahren nehme ich im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts – für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Grabow für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) und des Waldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 870) letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 219) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eldena wird unter Berücksichtigung nachfolgender Begründung aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.

Die Gemeinde Eldena hat die Aufstellung des o.g. Bauleitplans beschlossen. Ziel der Planung ist die Darstellung von Sonderbauflächen für die Nutzung der Windenergie.

Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und ist deshalb zu erhalten und zu mehren. Mecklenburg-Vorpommern ist im Vergleich zu anderen Bundesländern waldarm.

Lediglich 24 % der Landesfläche sind von Wald bedeckt. Bereits durch den notwendigen Ausbau des Energie- und Leitungsnetzes gehen in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Waldflächen verloren bzw. werden Waldflächen zerschnitten. Dies verstärkt den Anspruch, die Waldgebiete vor einer weiteren Inanspruchnahme, wie sie durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen entstehen, zu schützen. Aus den vorgenannten Gründen wird eine Nutzung von Wäldern zur Aufstellung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Waldflächen bis zu 10 ha Fläche können in die Kulisse von Eignungsgebieten einbezogen werden, müssen aber im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes von der Überbauung ausgeschlossen werden.

Innerhalb der Sonderbauflächen, Windenergie, befindet sich kein Wald nach § 2 LWaldG. Danach zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha, einer mittleren Breite von 25 m, einer Höhe von $\geq 1,5$ m oder einem Alter von ≥ 6 Jahren sowie einem Bestockungsgrad von ≥ 50 von 100 Prozent (Durchführungsbestimmungen zum LWaldG M-V vom 4.9.1997) als Wald im Sinne des Gesetzes.

Die Sonderbaufläche grenzt jedoch an mehrere Waldflächen an. Gemäß § 20 LWaldG M-V ist im Falle einer konkreten Planung von Windenergieanlagen zu diesen Waldflächen ein Mindestab-

GEMEINDE ELDENA, AMT GRABOW, LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM
5. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ELDENA

UMWELTBEOZUGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN SOWIE DRITTER ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

stand von 30 Metern zum Bauvorhaben, gemessen vom äußeren Rand des Rotordurchmessers, einzuhalten. Unterschreitungen können in begründeten Fällen durch die Forstbehörde zugelassen werden, wenn der Schutzzweck und die Waldfunktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Im Waldbrandrisikogebiet A kann davon ausgegangen werden, dass eine Ausnahme vom Waldabstand nur geringe Aussicht auf Erfolg hat. Die geplanten Sonderbauflächen für Windenergie befindet sich vollständig im Bereich der Waldbrandgefahrenklasse A nach § 15 Waldbrandschutzverordnung.

Für das spätere Genehmigungsverfahren wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, AÖR; betreibt auf Grund der regional sehr hohen Waldbrandgefährdung das Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) "Fire Watch". Dieses basiert auf einem Kamerasystem welches optische Merkmale erfasst und Veränderungen auswertet. Innerhalb einer Entfernung von ca. 4,4 km zu der "Konzentrationsfläche Windkraftnutzung" befindet sich der Feuerwachturm/ Kamerastandort Groß Laasch. Durch einen Neubau von Windenergieanlagen (WEA) kann es zu Sichtfeldeinschränkungen der Kameras und/ oder technischen Einschränkungen des Automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems kommen. Aus diesem Grund ist nach Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (LU) vom 22.07.2013 durch den künftigen Vorhabensträger ein Gutachten über die Auswirkungen des Bauvorhabens, welches durch die IQ Wireless GmbH, Carl-Scheele-Str. 14 in 12489 Berlin (Tel.: 030/ 639 280 -0, Email: info@iq-wireless.com) erstellt werden muss, vorzulegen. Werden durch das Gutachten negative Auswirkungen festgestellt, sind diese vom Vorhabensträger durch geeignete Maßnahmen, wie etwa die Verlegung eines Kamerastandes oder den Neubau einer zusätzlichen Kameraüberwachungsanlage, vollständig auszugleichen. Zur Waldbrandvorsorge ist es erforderlich, den Status Quo der Überwachung zu erhalten. Vorgenannte Ausgleichsmaßnahmen müssen im Genehmigungsbescheid als Auflage formuliert werden. Die Realisierung hat vor Maßnahmenbeginn zu erfolgen. Kosten für Gutachten und Maßnahmen trägt der Projektträger bzw. Antragsteller.

In allen WEA, deren äußere Rotorblattspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befindet, sind automatische Löschanlagen in den Kanzeln der WEA zu installieren. Der Nachweis ist über die Planungsunterlagen und durch Bauabnahmeprotokolle vor Inbetriebnahme zu erbringen.

Alle WEA, deren äußere Rotorblattspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befindet, sind mit Brandmeldern auszustatten. Sollte durch einen Brandmelder eine Störung registriert werden, muss es zu einer automatischen Abschaltung der Anlage kommen.

Die Forstbehörde behält sich im weiteren Genehmigungsverfahren vor, ob aufgrund des beantragten Baues einer WEA die Anlage und Unterhaltung von zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen (LWE) im Umkreis der WEA gefordert werden müssen. In diesem Fall hat der Betreiber der WEA die Anlage und Unterhaltung der zusätzlichen LWE sicherzustellen.

9	Landesamt für Umwelt- Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	Stellungnahme vom 03.01.2019
----------	--	-------------------------------------

Das LUNG hat als Fachbehörde die folgenden Punkte geprüft:

- a) Einhaltung der landesweit einheitlichen Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen https://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=56723, im Folgenden als Anlage 3 bezeichnet).
- b) grundsätzliche Ausgestaltung der Regelungen.
- c) Prüfung, ob sich aus den bislang landesweit in Datenbanken und Geodatenbeständen zusammengetragenen Fachdaten Hinweise auf Konflikte mit Naturschutzbelangen ergeben.

GEMEINDE ELDENA, AMT GRABOW, LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM
5. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ELDENA

UMWELTBEOZUGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN SOWIE DRITTER ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

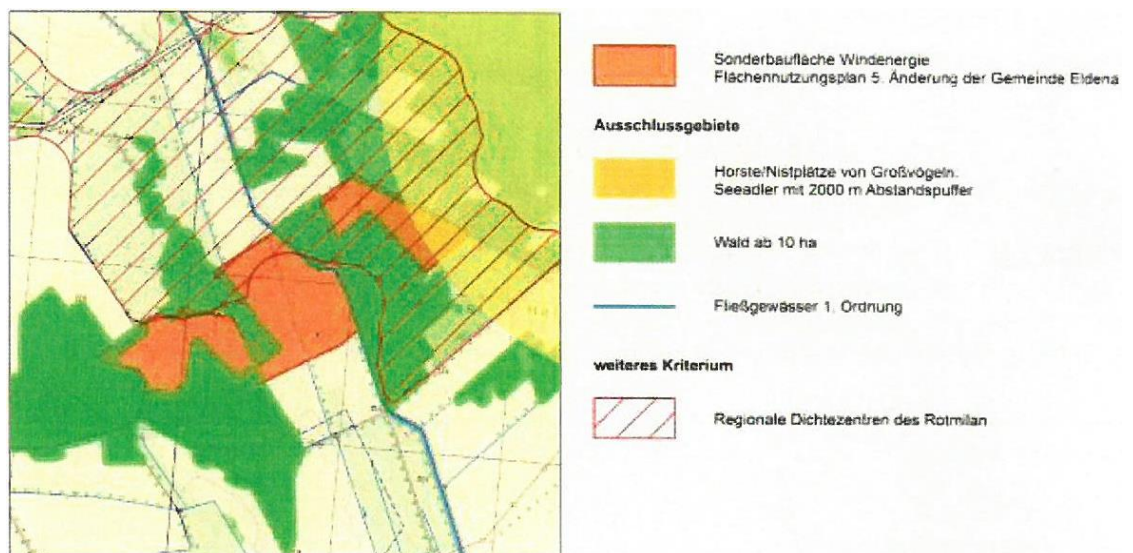
NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Zu a) Die Prüfung bezieht sich auf die in dem Teilflächennutzungsplan ausgewiesene Sonderbaufläche Windenergie. Im Rahmen der Prüfung seitens des LUNG konnte folgende Überlagerung (siehe Karte) mit den Naturschutzbelangen der in der Anlage 3 aufgeführten Ausschlusskriterien festgestellt werden:

Prüfkriterium	Prüfung LUNG M-V
Horste/ Nistplätze von Großvögeln: Seeadler, jeweils einschließlich 2000 m Abstandspuffer	Überlagerung mit 6 % der Sonderbaufläche
Wald ab 10 ha	Überlagerung mit 20,47 % der Sonderbaufläche
Fließgewässer 1. Ordnung	nicht eingehalten. Die Sonderbaufläche wird von einem Fließgewässer erster Ordnung durchflossen.

Zu b) Bei der weiteren Bearbeitung des Flächennutzungsplanes ist die Einhaltung des in der Anlage 3 aufgeführten Mindestabstands zu benachbarten Eignungsbieten von 2,5 km zu beachten. Gemäß der in der 59. Verbandsversammlung des Planungsverbandes Westmecklenburg am 05.11. 2018 beschlossenen "TEILFORTSCHREIBUNG Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur Beschlussfassung auf der 59. Verbandsversammlung Stand: 11.10.2018" ist in unmittelbarer Nachbarschaft zur Sonderbaufläche Wind ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen.

Zu c) Die starke Untergliederung des Gebietes durch mehrere Wälder > 10 ha sowie ein Fließgewässer erster Ordnung geben wesentliche Hinweise auf eine überdurchschnittlich hohe Bedeutung für mehrere WEA-sensible Vogel- und Fledermausarten. Ferner wird die Sonderbaufläche Windenergie von einem regionalen Dichtezentrum des Rotmilans überlagert. Das Gebiet ist daher mit überdurchschnittlich hohen Risiken für eine erfolgreiche artenschutzrechtliche Prüfung behaftet.



30	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) Stellungnahme vom 30.11.2018
-----------	---

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN SOWIE DRITTER ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter "Munitionsbergungsdienst" das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

**33 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

Stellungnahme vom 12.12.2018

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind betroffen. Es werden Flächen der Feldblöcke DEMVLI107BB30074, DEMVLI107BB30031 und DEMVLI107BB30047 durch die Windkraftanlagen und den Zuwegungen zu diesen Anlagen dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Bei den konkreten Planungen ist darauf zu achten, dass die Flächen nicht unwirtschaftlich zerschnitten werden. Die Nutzer dieser Flächen sind rechtzeitig über die Planungsabsichten zu informieren. Zu den Kompensationsmaßnahmen wurden noch keine konkreten Aussagen gemacht. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Gebiet der 5. Änderung des F-Planes in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/ Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN SOWIE DRITTER ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

4.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt bzw. angezeigt wurden:

Diese Anlagen genießen Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

37	Wasser- und Bodenverband Untere Elde, Ludwigslust	Stellungnahme vom 13.11.2018
----	---	------------------------------

Nach Durchsicht der uns zugesandten Planungsunterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Von der geplanten Maßnahme sind die Gewässer zweiter Ordnung WL-Nr. 48, WL 50, WL 51 und WL 124 betroffen.

1. Der Gewässerschutzstreifen von 5,00 m von der Gewässeroberkante ist von jeglicher Bebauung frei zu halten. Die Anlagen sind im Bereich der Gewässer so zu errichten, dass ein uneingeschränktes und schadloses Befahren durch Unterhaltungstechnik (Bagger etc.) möglich ist.
2. Für Gewässerkreuzungen sowie Anlagen, die im Bereich von Gewässern zweiter Ordnung errichtet werden, ist die Genehmigung/ Zustimmung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen.
3. Für die Verlegung der Versorgungsleitungen der Anlagen gilt: Verrohrte und offene Gewässer zweiter Ordnung sind grundsätzlich zu unterqueren. Der lichte Abstand zwischen der Rohrsohle des Gewässers und der Oberkante des kreuzenden Medienrohrs bzw. Kabel soll 1,50 m nicht unterschreiten. Die Verlegetiefe darf erst außerhalb des Gewässerschutzstreifens von beidseitig 5,00 m auf normale Tiefe gebracht werden.
4. Die Gewässerkreuzungen sind annähernd rechtwinklig zum Wasserlauf und grundsätzlich in geschlossener Bauweise auszuführen.
5. Während der Bauzeit ist der schadlose Abfluss im Gewässer durchgehend zu gewährleisten und nach Abschluss sind alle Schäden am Gewässer und Gewässerrandbereich zu beseitigen.
6. Der Beginn der Arbeiten sowie die Fertigstellung der Maßnahme sind dem Wasser- und Bodenverband rechtzeitig anzuzeigen. Der Wasser- und Bodenverband ist zur Bauabnahme einzuladen.
7. Anlagen in und am Gewässer sind durch die Vorhabensträger zu unterhalten und bei Erfordernis instand zu setzen.
8. Bestandsunterlagen für den in Anspruch genommenen Bereich des Gewässers sind dem Wasser- und Bodenverband bis 4 Wochen nach Bauabnahme zu übergeben (1 x Papierform, 1 x Digital im DWG Digitalformat, Koordinatensystem ETRS 89).

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung des Gewässers, weil die Errichtung einer Anlage in, an oder über ein Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer der Anlage dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers die Mehrkosten zu ersetzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Errichten von Anlagen jeglicher Art erschwert (§ 65 LWaG M-V).

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

GEMEINDE ELDENA, AMT GRABOW, LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM
5. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ELDENA

UMWELTBEOZUGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN SOWIE DRITTER ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

INTERESSENVERBÄNDE

IV2	NABU Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin	Stellungnahme vom 14.12.2018
-----	---------------------------------------	------------------------------

Wie Sie uns in Ihrem Schreiben vom 25.10.2018 mitteilen, plant die Gemeinde Eldena die 5. Änderung ihres Flächennutzungsplanes. Nach Durchsicht der bisher vorliegenden Unterlagen fordert der NABU die Gemeinde Eldena dazu auf, die vorgesehene Planänderung nicht weiter zu verfolgen.

1.

Der NABU fordert den Bau und Betrieb von WKA nur in Eignungsgebieten zu planen. Die eigenständige Planung der Gemeinden fordert die Aufweichung des Planungsinstrumentes der Windeignungsgebiete. Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, ist im aktuellen Entwurf des RREP WM (2. Beteiligungsstufe Dezember 2016) weder ein Eignungsgebiet noch ein Potenzialsuchraum für Eldena enthalten.

Damit steht die Planung im Widerspruch zum WEG-Erfordernis und ist abzulehnen.

Aufgrund der Tatsache, dass kumulative Effekte oft großräumig auftreten und somit außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der genehmigenden Behörde liegen, bleibt als wirksames Steuerungsinstrument nur die Regionalplanung, deren Ziel es sein muss, den erforderlichen Zubau auf konfliktarme Standorte zu lenken und naturschutzfachlich wertvolle Gebiete von Windenergieanlagen frei zu halten.

Im Rahmen der Regionalplanung ist unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes die verbindliche Ausweisung von Windeignungsgebieten mit Ausschlusswirkung vorzunehmen.

Weiterhin heißt es in der zugesendeten Unterlage (Begründung zur 5. Änderung des FNP Eldena), dass die überplanten Flächen als Ackerland und als Grünland genutzt werden. Der NABU lehnt den Bau von WEA auf Grünland ab. Der NABU hält an seiner Forderung fest, alle Dauergrünlandflächen durch ein Restriktionskriterium zu schützen.

In der Europäischen Union wird dem Schutz des Dauergrünlandes eine in letzter Zeit stark gewachsene Bedeutung zugemessen. Auch Mecklenburg-Vorpommern hat hier durch das Dauergrünlanderhaltungsgesetz vom 10. Dezember 2012 (vgl. der EU-Verordnung 1307/2013) neue verpflichtende – den Bestand des Dauergrünlandes sichernde – Maßstäbe gesetzt. Daher sollten Nutzungen, die die weitreichenden ökologischen Leistungen von Dauergrünland schädigen oder sogar gänzlich in Frage stellen, nicht zugelassen werden.

Die Errichtung von Windparks über bzw. auf Dauergrünland ist eine solche, stark die ökologische Funktion des Dauergrünlandes schädigende Nutzung. Im Verbund mit den massiven Infrastrukturmaßnahmen (Zuwegungen, Kabeltrassen) und den Betonfundamenten der Anlagen können die ökologischen Leistungen des Dauergrünlandes, zu denen insbesondere auch die Kohlenstoffspeicherung und der Klimaschutz gehören, auf Dauer nicht gesichert werden. Dies steht im Widerspruch zum Erhaltungsgebot für Dauergrünland.

Im Übrigen wird durch die Errichtung von Windparks auf Dauergrünland wegen des Kollisionsrisikos in erheblichem Maß die Funktion der Flächen als Nahrungshabitat für eine Reihe von windenergiesensiblen Vogelarten eingeschränkt.

Der NABU fordert die Gemeinde dazu auf die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Eldena aufzugeben und auf eine planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Planbereich bis zum Inkrafttreten einer Konzentrationsplanung auf Ebene der Raumplanung abzuwarten.

2.

Der Betrieb von WKA gefährdet das Leben vor allem von Vögeln auf dem Zug, Großvögeln und Fledermäusen. Anliegen des NABU ist es, einen angemessenen Ausgleich zwischen den beiden gesellschaftlichen Interessen einerseits an der Stromerzeugung aus nichtfossilen Quellen und andererseits am Schutz des Lebens dieser Tierarten und damit der Biodiversität

GEMEINDE ELDENA, AMT GRABOW, LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM
5. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ELDENA

UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN SOWIE DRITTER ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

im Land zu erreichen. Rechtlich geregelt ist dieser Ausgleich durch die Anwendung des Tötungs- und Störungsverbotes des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Danach erscheint der Betrieb von WKA auf den vorgesehenen Flächen mit den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes unvereinbar.

Schwerwiegende Bedenken bestehen aus Sicht des Artenschutzes bereits mit Blick auf die Artengruppe der Fledermäuse.

Wie den Kartenanhängen zu entnehmen ist, wird die Sonderbaufläche Windenergie von mehreren Seiten von Wald umschlossen. Der NABU Schleswig-Holstein empfiehlt einen 500 m Abstand um Wälder > 10 ha und Wälder < 10 ha, wenn eine hohe Bedeutung für Fledermäuse nachgewiesen wird. Die Umfassung der Sonderbaufläche mit Wald kann somit auch in Zukunft ein erhöhtes Konfliktpotenzial bergen (bspw. jagende Fledermäuse).

3.

Mit Blick auf den Schutz der wildlebenden Vögel sind artenschutzrechtlich der zentrale fachlich begründete Maßstab die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) herausgegebenen Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen, zuletzt überarbeitet mit Stand vom 15. April 2015 (Helgoländer Papier). Diese dokumentieren den einschlägigen und aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, der Grundlage der behördlichen Genehmigungspraxis bzw. im Streitfall der gerichtlichen Entscheidungen sein sollte.

a) Betroffenheit Rotmilan und Schwarzmilan

Dem NABU ist die genaue Lage der Rotmilanhorste nicht bekannt, kritisch scheint jedoch die Lage des nordöstlich gelegenen Horstes. Da schon nach Kartendarstellung der Taburadius von 1.000 m nicht eingehalten wird, wird der Taburadius von 1.500 m nach dem Helgoländer Papier sicher unterschritten.

Auf S. 78 des BiLaGU Abschlussgutachten Avifauna Eldena ist nachlesbar, dass der nördliche Rotmilanhorst fast die gesamte Teilpotenzialfläche "C" überlagert. Der Text auf S. 78 des avifaunistischen Abschlussgutachtens legt nahe, dass eine Genehmigung im Taburadius von 1 km um die Brutstätte mit Hilfe von Maßnahmen und ohne Ausnahmegenehmigung möglich sei. Der NABU weist diese Schlussfolgerung zurück. Auch in der AAB ist dies als äußerst atypische Fallkonstruktion beschrieben, und es wird ebendort empfohlen keine erhöhten Anstrengungen nachzugehen um diese atypische Fallkonstruktion nachzuweisen. In dem vorliegenden Fall Eldena kommt hinzu, dass in der Teilfläche C mehrere Arten betroffen sind.

Zudem wird eventuell der Ausschlussbereich von 500 m nach AAB WEA Vögel und somit auch der Mindestabstand von 1.000 m nach Helgoländer Papier beim Schwarzmilan unterschritten.

In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung heißt es auf S. 57 wortwörtlich: *"Eine Schwarzmilan-Brut, für die ca. 250 m östlich der Windpotenzialfläche am 12.05.2016 ein Nachweis gelang, wurde im späteren Verlauf der Saison offenbar abgebrochen."* In der Zusammenfassung zur Avifauna 2016/2017 Abschlussbericht hingegen wird geschrieben *"Eine Schwarzmilan-Brut, für die ca. 1.600 Meter südlich des Windpotenzialgebietes am 12.05.2016 ein Nachweis gelang, wurde im späteren Verlauf der Saison offenbar abgebrochen."* (S. 76). Die Angaben widersprechen sich.

Zudem liegt der nördliche Randbereich der östlichen Sonderbaufläche Wind innerhalb des im Entwurf zur Fortschreibung des RREP WM definierten Rotmilandichtezentrum (S. 43, Begründung).

b) Betroffenheit Schwarzstorch

Nach der Unterlage Begründung kommt es zu einer kleinflächigen Überschneidung von 3 km-Abstandsradius zum Brutwald und Windpotenzialfläche. Nach der AAB WEA Vögel liegt ein Verstoß gegen das Tötungsverbot bei WEA im 3 km-Radius um Brutwälder vor. Die 3 km sind einzuhalten.

GEMEINDE ELDENA, AMT GRABOW, LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM
5. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ELDENA

UMWELTBEOZUGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN SOWIE DRITTER ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

c) Betroffenheit Vogelschutzgebiet

Zum naheliegenden Vogelschutzgebiet SPA 2734-401 "Feldmark Eldena bei Grabow" wird ein Puffer von 500 m eingehalten. Wir merken an, dass nach dem Helgoländer Papier zu VSG mit WEA-sensiblen Arten (hier Weißstorch) ein Abstand der 10-fachen Anlagenhöhe, mindestens aber von 1.200 m empfohlen wird.

Zusätzlich würde der Bau von WEA eine Entwertung der Fläche für die zeitweise auftretenden Trupps von Sing- und Zwergschwäne bzw. Kraniche bedeuten.

Der NABU kann die Lage der Sonderbaufläche Windenergie Eldena nicht nachvollziehen. Erhebliche Konflikte werden durch den NABU im BImSchG-Verfahren erwartet. Es ist unklar, wie durch Maßnahmenpakete die attraktive Lage des Gebiets für Greifvögel unter die Erheblichkeitsschwelle sinken soll. Schließlich wird in den Unterlagen dargestellt, welches Potenzial der Untersuchungsraum insgesamt besitzt *"Ein Wechsel von Ackerflächen unterschiedlicher Nutzung, Grünland- und stellenweise auch Brachflächen mit zahlreichen Saumstrukturen bieten ganzjährig gute Jagdbedingungen und zahlreiche kleinere Waldstücke und Feldgehölze die Möglichkeit, Horste in günstiger Lage zu erbauen, so dass das Gebiet für Greifvögel Attraktivität besitzt, was sich auch in den Ergebnissen der Raumnutzungsuntersuchung widerspiegelt. Insgesamt wurden im Untersuchungsraum während der "untersuchungsbegleitenden" (Ubr) und "Beobachtungspunkt gestützte Raumnutzungserfassungen" (BpR) 12 verschiedene Greifvogelarten festgestellt"* (S. 56 Begründung).

4.

Schließlich ist den Unterlagen zu entnehmen, dass es im Gemeindegebiet potenziell noch eine Standortalternative gibt. So heißt es auf S. 67 der Begründung *"Eine Standortalternative besteht nach der für das gesamte Gemeindegebiet durchgeführten Prüfung nur im Bereich südlich von Krohn. Dieser Bereich soll jedoch in einem Eigenständigen Verfahren zusätzlich detailliert untersucht und ggf. als Baufläche dargestellt werden."* Nach Meinung des NABU hätte zumindest eine zeitgleiche Abschätzung beider Gebiete stattfinden müssen.

5.

Es wird durch den NABU angemerkt, dass Aussagen wie *"Damit wäre Eldena von vier Eignungsgebieten umgeben (Nr. 25/18 Bresegard 1.430 m; Nr. 26/18 Karenz 4.540 m; Nr. 27 Wanzlitz 4.830 m; Nr. 28/18 Gorlosen 3.260 m), die in das Gemeindegebiet hineinwirken, ohne selbst davon wirtschaftlich zu profitieren"* (S. 14 Begründung) bei der gegebenen Fallkonstruktion auf eine falsche Zielsetzung hindeuten, die als Ergebnis nachteilige Auswirkungen auf die Großvogelfauna haben wird.

NACHBARGEMEINDEN

N4 Gemeinde Karstädt

Stellungnahme vom 06.12.2018

Hiermit geben wir als Nachbargemeinde im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4, Abs. 1 BauGB fristgemäß unsere Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eldena (Aufstellung eines Bauleitplanes mit der Darstellung von Standortflächen für die Nutzung von Windenergie) ab. Auch wenn in der Vorlage des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (Stand 7/2018) das geplante Karstädter Windeignungsgebiet derzeit fehlen sollte, so bleibt es trotzdem der erklärte politische Wille der Gemeinde Karstädt an der Errichtung von WKA festzuhalten und diesbezügliche Planungen dafür keineswegs abubrechen. Vermutlich dürfte dies auch der Gemeinde Eldena bekannt sein. Bereits am 30.05.2017 wurde der hiesige Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Wind und dessen Öffentlichkeitsbeteiligung mehrheitlich von der Karstädter Gemeindevertretung beschlossen. Ein Erweiterungsgebiet liegt unter Einbeziehung des einzuhaltenden Waldabstandes von 30 Metern für bauliche Anlagen gemäß § 20 Landeswaldgesetz M.-V. entlang des Hornwaldes in Richtung der Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Eldena. Eine Unterschreitung dieses geregelten Waldbestandes in begründeten Einzelfällen gemäß § 2, Nr. 6 Waldabstandsverordnung M.-V. würden wir im Falle einer Anwendung für das Eldenaer Plangebiet ablehnen. Auch eine Inanspruchnahme von Waldflächen würde bei uns auf Kritik stoßen, wobei

GEMEINDE ELDENA, AMT GRABOW, LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM
5. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ELDENA

UMWELTBEOZUGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN SOWIE DRITTER ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes eine direkte Inanspruchnahme von Waldflächen als nicht erforderlich angesehen wird. (vgl. S. 43, Unterpunkt 2.3.6) Wir hoffen, dass es auch bei diesem Status quo zukünftig bleibt wird. Nach unserem jetzigen Kenntnisstand gibt es aber keine flächenmäßigen, planerischen Überlappungen beider Eignungsgebiete. Im weiteren Planungsverlauf sollte im Falle der Errichtung von WEA auf beiden potenziellen Eignungsflächen ein Abstand von 2.500 Metern zwischen beiden Windparks gewahrt bleiben, um die Kumulationswirkung in Grenzen zu halten. Aufgrund der heutigen Höhendimensionierung reichen die realen Wirkzonen von Windparks weit über die auf der Ebene der Regionalplanung angenommen Mindestabstände von 2,5 km hinaus.

Hinsichtlich einer Umfassungswirkung von Eignungsgebieten sollte ihrerseits in der planerischen Gesamtkonzeption auch auf die Beibehaltung freier Sichtachsen ohne permanenten rundum Windradhorizont im näheren und weiteren Blick gedungen werden. Wir gehen davon aus, dass der momentane Entwurf des Regionalen Planungsverbandes noch nicht das "aller letzte" Wort ist und tiefgreifenden, präzisierenden Planungen im kommunikativeren Austausch mit Nachbargemeinden Kompromisslösungen möglich sind. Zudem werden Windkraftplaner und Investoren vermutlich auch den juristischen Weg z.B. gegenüber dem Planungsverband oder Behörden notfalls beschreiten, um nicht aufgeführte Eignungs- und Planungsgebiete rechtlich abzusichern. Hinsichtlich einer Umfassungswirkung sollte auch mit bedacht werden, dass perspektivisch neue Anlagen hinzukommen, Flächen gegebenenfalls erweitert bzw. neu festgelegt werden. So können sich Betrachtungs- und Sichtwinkel je nach Standpunkt flexibel verändern, was die optische Breitenwirkung betrifft. Bezüglich eines Umzingelungseffektes sei angeführt, dass gleichzeitig ein Grundsatzbeschluss der Gemeinde Eldena vom 10.03.2016 zur Einleitung einer Flächennutzungsänderung zur Darstellung von Flächen für WEA südwestlich des Bebauungsplanes "GE- und GI-Gebiet Wanzlitz 1/95" besteht (vgl. Seite 9, Unterpunkt 1.2). eigenständigen Verfahren zusätzlich detailliert untersucht. (vgl. S. 67, Unterpunkt 5.2.4). Hierbei wäre völlig ungeklärt, welche Auswirkungen die Aufstellung von WKA z.B. auf das in der Nähe liegende Naturschutzgebiet entlang der Elde hätte.

Unseres Erachtens sollte bei den Planüberlegungen nicht das mögliche Limit von 240 Metern Gesamthöhe bei der Errichtung von WKA maximal ausgenutzt werden. (vgl. S. 20, Unterpunkt 2.1.2) Das Europäische Parlament hatte im Jahre 2013 beschlossen, dass die Abschätzung der optischen Auswirkungen, z.B. bei der Errichtung von WKA, Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung wird. Als "optische Auswirkungen" werden u.a. die Veränderungen des Erscheinungsbildes oder Ansicht der gebauten oder natürlichen Landschaft als Ergebnis einer Entwicklung genannt. Ebenso zu berücksichtigen seien grundsätzlich "qualitative Urteile", die im Zusammenhang mit der menschlichen Wertschätzung und der Interaktion mit der Landschaft stehen. Der NABU M.-V. schlug in einer Stellungenahme bzgl. eines anderen Windeignungsgebietes vor: Das Gebiet Hornwald/ Elde-Rögnitz-Überleiter als ergänzenden regionalen Biotopverbundraum zwischen den Biotopverbundflächen "Rögnitz-Ludwigsluster Kanal und Eldetal mit Müritz-Elde-Wasserstraße" aufzunehmen. Im Umweltbericht wird auf Seite 65 ausgeführt: Die Darstellung der Sonderausbauflächen "Windenergie" bereitet planerisch einen Teilverlust des freien Landschaftsraumes vor. Das subjektive Landschaftserleben wird sich dadurch verändern. Es wird erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft geben. Dies könnte im weiteren Planverfahren noch zu manchen Diskussionen führen. Zu prüfen ist, in wie weit die Errichtung von WKA dem Gesichtspunkt der Landschaftspflege, der Erholungsvorsorge oder dem Schutz der Eigenart der Landschaft entgegenstehen (vgl. § 35 Abs. 1 BauGB) oder nicht. Trotz Privilegierung der Errichtung von WKA im Außenbereich bleibt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei Außenbereichsvorhaben gemäß § 8a NatSchG erhalten. Da es laut FFH-Verträglichkeitsprüfung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes "Feldmark Eldena bei Grabow" durch das geplante Vorhaben kommt, bleibt in der Einschätzung sehr fragil. Nicht endgültig sind in diesem Zusammenhang z.B.

1. Flächenverluste von Lebensräumen, die außerhalb der Schutzgebiete liegen, aber von den im Gebiet brütenden Zielarten als Nahrungshabitat mit genutzt werden.
2. Unterbrechung von Flugkorridoren zwischen Brut- und Nahrungshabitaten durch etwaige Barrierewirkung in der WAE.

GEMEINDE ELDENA, AMT GRABOW, LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM
5. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ELDENA

UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN SOWIE DRITTER ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Nach unseren Informationen besteht für das Gebiet des EU Vogelschutzgebietes Feldmark Eldena bei Grabow kein Managementplan, was kein Verschulden der Anliegergemeinden darstellt, sondern an verantwortlichen politischen Intuitionen auf anderen Planungsebenen liegt. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 800 bzw. 1000 Metern zu Splittersiedlung Einzelgehöften bzw. geschlossener Wohnbebauung halten wir aus diversen Gründen für nicht zielführend, auch wenn bei kleineren Anlagen geringere Abstände gesetzlich möglich sind. Natürlich obliegt es der Planungshoheit der Gemeinde Eldena und der Gemeinde Bresegard im Planungsverfahren eine Begrenzung der Anlagenhöhen der Rotordurchmesser etc. zu verlangen oder nicht. Nur muss das frühzeitig im Planungsverfahren erfolgen. Zum Komplex Windenergienutzung und Vogelschutz raten wir dazu, zur Orientierung auch die "Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelwarte" in der Planung zu berücksichtigen, da diese den aktuellen Stand der Wissenschaft darstellen.

In den Unterlagen fehlen Hinweis zur Ermittlung von Ausgleichflächen, der Berechnung des Ausgleichsumfangs (in Euro), dem prozentualen Anteil von Ersatzmaßnahmen am Gesamtprojekt, Konkretisierende Angaben zur Windhöflichkeit, verwendeten Wetterdaten, Bewertungskriterien usw. Auf Seite 23 wird im Unterpunkt 2.1.4 ausgeführt: Ultraschall sowie Infraschall können vom menschlichen Ohr durch hören nicht mehr wahrgenommen werden. Dem ist zu widersprechen! Die Ludwig-Maximilians-Universität München und andere Institute stellten schon vor einigen Jahren andere Ergebnisse vor. Ein mit beteiligter Neurologe an der Münchener Untersuchung stellte sinngemäß fest: Die Annahme tiefe Töne würden vom Ohr nicht verarbeitet, weil sie nicht oder schwer hörbar sind, ist falsch. Das Ohr reagiert sehr wohl auch auf tieffrequente Töne. Das vom Infraschall Störungen des allgemeinen Wohlbefindens ausgehen können, ist mittlerweile zweifelsfrei Aufgrund der Schutz- und Vorbeugeintention des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Zusammenhang mit Artikel 2, Absatz 2, Satz 1 Grundgesetz (Recht auf körperlichen Unversehrtheit) und anderer Regelungen ist sicherzustellen, dass es keine tieffrequente Infraschall oder anderer Einflüsse gibt.

N5 Stadt Ludwigslust

Stellungnahme vom 19.12.2018

Die Stadt Ludwigslust nimmt zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eldena wie folgt Stellung:

Immissionsschutz

"Hinsichtlich Schattenwurf besteht eine geringe Disposition der Ortschaft Glaisin in den Morgenstunden." (Zitat Seite 44 der Begründung) Wir bitten Sie diese Aussage zu konkretisieren.

Denkmalschutz

Mit der Planung sollen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 240 m ermöglicht werden. Ihre Einschätzung zum Schutzgut Kultur und Sachgüter ist aus unserer Sicht unzureichend. Der zu untersuchende Wirkungsbereich solcher Anlagen/ Windparks ist deutlich über die Gemarkungsgrenze hinaus zu betrachten und entsprechend die Auswirkungen auf die Denkmale/ das Denkmalensemble zu untersuchen. In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird jedoch nur das Vorhandensein von Kulturdenkmalen in Eldena, Gütitz und Stuck benannt. Auswirkungen auf den Belang Denkmalschutz werden indes gar nicht untersucht.

Dem Belang Denkmalschutz sollte im weiteren Planungsprozess/ der Umweltprüfung mehr Untersuchungstiefe und Gewicht beigemessen werden. Da Auswirkungen der geplanten Windkraftanlagen/ Windparks auf denkmalgeschützte Anlagen/ Ensembles in einem Radius bis 10 km nicht ausgeschlossen werden können, muss dies untersucht und bewertet werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf Einzeldenkmäler sowie den historisch erhaltenen Ortskern in Glaisin und auf das Denkmalensemble der Stadt Ludwigslust mit seiner Vielzahl an Einzeldenkmalen sowie seiner Gesamtheit der historischen Anlage (u.a. die Achse zwischen dem Schloss und der Stadtkirche sowie die Achse entlang der Schlossstraße). Auswirkungen sind zu untersuchen und zu bewerten.

Wir bitten diesbezüglich um Zusendung ergänzender Unterlagen (Fachgutachten etc.) im weiteren Verfahren.

GEMEINDE ELDENA, AMT GRABOW, LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM
5. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ELDENA

UMWELTBEOZUGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN SOWIE DRITTER ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen

Anhand Ihrer Grafik (Seite 47 der Begründung) wird deutlich, dass auch bei Betrachtung des geometrischen Mittelpunktes der Ortschaft Glaisin der Windpark Grebs/Niendorf + Karenz bei der Ermittlung der Umfassung berücksichtigt werden muss. Die Windparkfläche liegt teilweise innerhalb des Radius von 3.500 m zur geometrischen Ortsmitte und Bedarf daher vollständig der Beachtung. Aufgrund der topografischen und räumlichen Situation ist ihr Ansatz zur Verlagerung des Betrachterstandpunktes durchaus nachvollziehbar. Für die weitere Betrachtung der Umfassung ist das aus unserer Sicht jedoch nicht relevant.

Bei Anwendung des Gutachtens zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (UmweltPlan, Stralsund im Januar 2013) kommen wir in beiden Fällen zu dem Ergebnis, dass eine unzulässige Umfassung der Ortschaft Glaisin gegeben ist. Zwischen den beiden Windparkprojekten (Grebs/Niendorf + Karenz sowie Bresegard + Eldena) wird kein Freihaltekorridor von 60 Grad eingehalten. Es kommt daher zu einer unzulässigen Beeinträchtigung. Die These, dass die beiden Windparkprojekte (Grebs/Niendorf + Karenz sowie Bresegard + Eldena) zusammen nicht sichtbar/ wahrnehmbar sein sollen, kann nicht nachvollzogen werden und wäre zu belegen. Dies mag für einzelne ausgewählte Standorte zutreffend sein, nicht jedoch für den gesamten Siedlungsbereich – der indes zu berücksichtigen ist. Bei Anlagenhöhen von 240 m (und mehr) sowie dem Abstand der Ortslage zum Windpark, stellen die Gebäude i.d.R. kein sichtverschattendes Element dar. Der Belang der Umfassung von Ortschaften stellt nicht nur auf Teilbereiche einer Siedlung – wie in ihrer Argumentation – ab, sondern umfasst diese vollumfänglich (bebaute Flächen, private Freiflächen sowie der öffentliche Raum in Gänze). Folglich gibt es sehr wohl Standpunkte in Glaisin, von denen aus die verschiedenen Windparks im Süden der Gemeinde zusammenhängend sichtbar sind. Als ein Beispiel wäre hierfür der Friedhof im Südosten zu nennen.

Alternativ ist zwischen den Windparks der Gemeinde Grebs-Niendorf/ Karenz und Bresegard b. Eldena/ Eldena ein Mindestabstand von 2,5 km vglb. dem Vorgehen auf Regionalplanungsebene einzuhalten.

Stadt Ludwigslust

Stellungnahme vom 21.02.2019

Die Stadt Ludwigslust nimmt zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eldena, nach Ergänzung durch die Stadtvertretung am 20.02.2019, wie folgt Stellung:

Dichtezentren Rotmilan

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat in seiner Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ein weiches Tabukriterium "Rotmilan-Dichtezentren" eingeführt. Mit Hilfe dieses Instrumentes sollen die Habitaträume des Rotmilans geschützt werden.

In den beschlossenen Dokumenten zur 1. und 2. Beteiligungsstufe wird deutlich, dass Flächen die einst als Potenzialsuchraum südlich des Ortsteils Glaisin geführt wurden (siehe 1. Beteiligungsstufe), u.a. aufgrund der Rotmilan-Dichtezentren in den Unterlagen zur 2. Beteiligungsstufe weggefallen sind.

Hiervon betroffen sind auch Teilbereiche der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Eldena ausgewiesenen Sonderbaufläche für die Windenergie.

Dieser Umstand macht deutlich, dass der Gutachter des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, über die einzelnen aktuell besetzten Horste davon ausgeht, dass dieser Lebensraum besonders als Habitat für den Rotmilan geeignet ist.

Entsprechend hat sich der Regionale Planungsverband dazu entschlossen, nicht nur einzelne Rotmilanhorste aufzunehmen, sondern dessen Habitate insgesamt unter Schutz zu stellen. Dies steht nun im Widerspruch zu Ihrer Ausweisung als Sonderbaufläche Windenergie.

Immissionsschutz

"Hinsichtlich Schattenwurf besteht eine geringe Disposition der Ortschaft Glaisin in den Morgenstunden." (Zitat Seite 44 der Begründung) Wir bitten Sie diese Aussage zu konkretisieren.

GEMEINDE ELDENA, AMT GRABOW, LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM
5. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ELDENA

UMWELTBEOZUGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN SOWIE DRITTER ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Es ist weiter bekannt, dass die aktuelle TA Lärm den niederfrequenten Schall nicht ausreichend bewertet. Dieses hat das Bundesumweltamt 2005 erkannt und seit 2014 liegen entsprechende Unterlagen vor. Darin wird festgestellt, dass die Auswirkung auf den menschlichen Organismus nicht umfänglich erforscht ist.

Auf Grund der Nähe des Plangebietes zur Wohnbebauung (Glaisin, Bresegard bei Eldena) ist die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet solange abzulehnen, bis der Nachweis erbracht wird, dass von den Anlagen keine schädigende Wirkung auf den menschlichen Organismus ausgeht.

Denkmalschutz

Mit der Planung sollen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 240 m ermöglicht werden. Ihre Einschätzung zum Schutzgut Kultur und Sachgüter ist aus unserer Sicht unzureichend. Der zu untersuchende Wirkbereich solcher Anlagen/ Windparks ist deutlich über die Gemarkungsgrenze hinaus zu betrachten und entsprechend die Auswirkungen auf die Denkmale/ das Denkmalensemble zu untersuchen. In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird jedoch nur das Vorhandensein von Kulturdenkmälern in Eldena, Güritz und Stuck benannt. Auswirkungen auf den Belang Denkmalschutz werden indes gar nicht untersucht.

Dem Belang Denkmalschutz sollte im weiteren Planungsprozess I der Umweltprüfung mehr Untersuchungstiefe und Gewicht beigemessen werden. Da Auswirkungen der geplanten Windkraftanlagen/ Windparks auf denkmalgeschützte Anlagen/ Ensembles in einem Radius bis 10 km nicht ausgeschlossen werden können, muss dies untersucht werden und beschrieben werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf Einzeldenkmäler im Ortsteil Glaisin und auf den Denkmalbereich der Stadt Ludwigslust mit seiner Vielzahl an Einzeldenkmälern sowie seiner Gesamtheit der historischen Anlage (u.a. die Achse zwischen dem Schloss und der Stadtkirche sowie die Achse entlang der Schlossstraße). Auswirkungen sind zu untersuchen und zu beschreiben.

Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen

Anhand Ihrer Grafik (Seite 47 der Begründung) wird deutlich, dass auch bei Betrachtung des geometrischen Mittelpunktes der Ortschaft Glaisin der Windpark Grebs/Niendorf + Karenz bei der Ermittlung der Umfassung berücksichtigt werden muss. Die Windparkfläche liegt teilweise innerhalb des Radius von 3.500 m zur geometrischen Ortsmitte und bedarf daher vollständig der Beachtung. Aufgrund der topografischen und räumlichen Situation ist ihr Ansatz zur Verlagerung des Betrachterstandpunktes durchaus nachvollziehbar. Für die weitere Betrachtung der Umfassung ist das aus unserer Sicht jedoch nicht relevant.

Bei Anwendung des Gutachtens zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (UmweltPlan, Stralsund im Januar 2013) kommen wir in beiden Fällen zu dem Ergebnis, dass eine unzulässige Umfassung der Ortschaft Glaisin gegeben ist. Zwischen den beiden Windparkprojekten (Grebs/ Niendorf + Karenz sowie Bresegard + Eldena) wird kein Freihaltekorridor von 60 Grad eingehalten. Es kommt daher zu einer unzulässigen Beeinträchtigung. Die These, dass die beiden Windparkprojekte (Grebs/ Niendorf + Karenz sowie Bresegard + Eldena) zusammen nicht sichtbar wahrnehmbar sein sollen, kann jedoch nicht nachvollzogen werden und wäre zu belegen. Dies mag für einzelne ausgewählte Standorte zutreffend sein, nicht jedoch für den gesamten Siedlungsbereich. Bei Anlagenhöhen von 240 m (und mehr) sowie dem Abstand der Ortslage zum Windpark, stellen die Gebäude i.d.R. kein sichtverschattendes Element dar. Der Belang der Umfassung von Ortschaften stellt nicht nur auf Teilbereiche einer Siedlung – wie in ihrer Argumentation – ab, sondern umfasst diese vollumfänglich (bebaute Flächen, private Freiflächen sowie der öffentliche Raum in Gänze). Folglich gibt es sehr wohl Standpunkte in Glaisin, von denen aus die verschiedenen Windparks im Süden der Gemeinde zusammenhängend sichtbar sind. Als ein Beispiel wäre hierfür der Friedhof im Südosten zu nennen.

GEMEINDE ELDENA, AMT GRABOW, LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM
5. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ELDENA

UMWELTBEOZUGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN SOWIE DRITTER ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Es werden folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise gegeben:

1. Bedenken:

Durch die geplanten Anlagen wird das Landschaftsbild negativ verändert (Verspargelung der Landschaft).

Die Sichtbarkeit und auch die Häufung in der Umgebung (weitere Anlagen sind geplant in Eldena, Karenz und Grebs-Niendorf) können zu einer Wertminderung der Grundstücke in der Gemeinde Malk Göhren führen. Gesundheitliche Schäden der Bürger sind nicht endgültig auszuschließen.

2. Anregungen:

Es sollte konzentrierte Aufstellgebiete entlang der vorhandenen bzw. zukünftigen Autobahntrasse geben und nicht eine wilde Häufung bei nahezu jeder Gemeinde.

3. Hinweise: keine

Dritte

D1

Stellungnahme vom 09.12.2018

Es ist bekannt, dass die aktuelle TA Lärm den niederfrequenten Schall nicht ausreichend bewertet. Dieses hat das Bundesumweltamt 2005 erkannt und seit 2014 liegen entsprechende Unterlagen vor. Darin wird festgestellt, dass die Auswirkung auf den menschlichen Organismus nicht umfänglich erforscht ist.

Auf Grund der Nähe des Plangebietes zur Wohnbebauung (Glaisin, Bresegard bei Eldena) ist die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet solange abzulehnen, bis der Nachweis erbracht wird, dass von den Anlagen keine schädigende Wirkung auf den menschlichen Organismus ausgeht.

Die vorgelegte faunistische Untersuchung des Planbereiches zeigt, dass es in diesem Bereich erhebliches Konfliktpotenzial mit Vogelarten gibt, die einen hohen Schutzstatus haben. So werden eine Kollisionsgefahr und das damit verbundene Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen. Teile des Plangebietes sind direkt vom 1.000-Meter-Schutzstatus um Rotmilanhorste betroffen. Weiter ist abzuklären, inwieweit das Plangebiet von Rotmilan-Dichtezentren betroffen ist.

Bei den 2016 erstellten Denkmalschutzgutachten für den RPV-Westmecklenburg waren 200-Meter-Anlagen bereits von Standpunkten in Ludwigslust sichtbar. Da die Anlagenhöhe nach heutigem Stand der Technik die 200-Meter-Marke weit überschreitet, ist diese Betrachtung erneut mit mindestens 240-Meter-Anlagen durchzuführen und das Ergebnis zu bewerten.

5. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ELDENA

UMWELTBEOZUGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN SOWIE DRITTER ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE			1
5	Landkreis Ludwigslust-Parchim	Stellungnahme vom 14.12.2018	1
7	Bergamt Stralsund	Stellungnahme vom 12.12.2018	11
19	Forstamt Grabow	Stellungnahme vom 06.12.2018	11
9	Landesamt für Umwelt- Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	Stellungnahme vom 03.01.2019	12
30	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V)	Stellungnahme vom 30.11.2018	13
33	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenb.	Stellungnahme vom 12.12.2018	14
37	Wasser- und Bodenverband Untere Elde, Ludwigslust	Stellungnahme vom 13.11.2018	15
INTERESSENVERBÄNDE			16
IV2	NABU Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin	Stellungnahme vom 14.12.2018	16
NACHBARGEMEINDEN			18
N4	Gemeinde Karstädt	Stellungnahme vom 06.12.2018	18
N5	Stadt Ludwigslust	Stellungnahme vom 19.12.2018	20
	Stadt Ludwigslust	Stellungnahme vom 21.02.2019	21
N10	Gemeinde Malk Göhren	Stellungnahme vom 13.12.2018	22
Dritte			23
D1		Stellungnahme vom 09.12.2018	23